

Leistungssport- ordnung



Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Grundlagen
- § 2 Ziele des Leistungssports
- § 3 Leistungsaufbau und Talentsichtung
- § 4 Kaderstruktur
- § 5 Kaderkriterien
- § 6 Rechte und Pflichten der Kaderathletinnen und Kaderathleten
- § 7 Zuständigkeiten und Trainerstruktur
- § 8 Organisation und Meldeverfahren
- § 9 Individualförderung und Kostenerstattung
- § 10 Herabstufung und Rückzahlung
- § 11 Reise- und Stornokosten
- § 12 Schlussbestimmungen

Hinweis:

Die Leistungssportordnung wurde durch Präsidiumsbeschluss vom 12.08.2026 in Kraft gesetzt.

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

(1) Diese Leistungssportordnung regelt die Grundsätze der Talentsichtung, der Kaderstruktur, der Förderung sowie der Organisation und Durchführung leistungssportlicher Maßnahmen im Judo-Verband Schleswig-Holstein e. V. (JVSH).

(2) Grundlage dieser Ordnung sind die jeweils gültigen Rahmentrainingspläne und Kaderstrukturen des Deutschen Judo-Bundes e. V. (DJB), die Vorgaben des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LSV), die Jugendordnung des JVSH sowie die Kostenordnung des JVSH.

(3) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für alle Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, Vereine sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Leistungssports im JVSH.

§ 2 Ziele des Leistungssports

(1) Der JVSH verfolgt das Ziel, leistungsorientierte Judoka frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und langfristig an den nationalen und internationalen Leistungssport heranzuführen.

(2) Die Förderung erfolgt unabhängig von der Vereinszugehörigkeit innerhalb des JVSH und orientiert sich an den Grundsätzen der Transparenz, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit.

(3) Ziel ist die nachhaltige Entwicklung von Athletinnen und Athleten sowie die Vorbereitung auf die Aufnahme in die Kader des Deutschen Judo-Bundes.

§ 3 Leistungsaufbau und Talentsichtung

(1) Der Leistungsaufbau im JVSH gliedert sich in die Bereiche Talentpool, Perspektivkader, Landeskader und DJB-Kader.

(2) Die Talentsichtung beginnt im Vereinstraining und wird durch Landesstützpunkte, Talentpoolmaßnahmen, Meisterschaften sowie ausgewählte Sichtungsturniere ergänzt.

(3) Bei der Talentauswahl werden neben den sportlichen Leistungen insbesondere motorische Fähigkeiten, technische Fertigkeiten, Belastbarkeit, Motivation, soziale Kompetenzen und die individuelle Leistungsbereitschaft berücksichtigt.

(4) Die Landestrainerinnen und Landestrainer stellen in Abstimmung mit den Vereinstrainerinnen und Vereinstrainern fest, welche Athletinnen und Athleten über ein entsprechendes Entwicklungspotenzial verfügen.

§ 4 Kaderstruktur

(1) Der JVSH führt folgende Kaderstufen:

1. Talentpool,
2. Perspektivkader (JVSH-PK),
3. Landeskader (LK),
4. DJB-Nachwuchskader 2 (NK2),
5. DJB-Nachwuchskader 1 (NK1),

6. DJB-Ergänzungskader (EK),
7. DJB-Perspektivkader (PK),
8. Olympiakader (OK).

(2) Der Kaderstatus wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres vergeben und muss jährlich bestätigt werden. Die Bewertung erfolgt nach Abschluss eines Kalenderjahres für das Folgejahr.

(3) Bei einem Wechsel in die nächsthöhere Altersklasse bleibt der Kaderstatus zunächst bestehen und wird durch die zuständigen Landestrainerinnen und Landestrainer fortlaufend überprüft.

(4) Eine Neuaufnahme in den Landeskader ab der Altersklasse U21 ist ausgeschlossen.

(5) Voraussetzung für eine weitere Förderung in den Altersklassen U21 sowie im Männer- und Frauenbereich ist ein bereits bestehender Kaderstatus in der Altersklasse U18 sowie eine realistische Perspektive auf die Aufnahme in einen Kader des Deutschen Judo-Bundes.

§ 5 Kaderkriterien

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in einen Kader des JVSH sind die regelmäßige Teilnahme an den Maßnahmen des Verbandes, die Einhaltung der Judowerte auf und neben der Tatami, eine positive Leistungs- und Entwicklungsprognose sowie ein erkennbarer Lern- und Leistungswille.

(2) Für die Aufnahme in den Perspektivkader der Altersklasse U15 sind in der Regel eine Platzierung von eins bis drei bei den Landesmeisterschaften sowie eine Platzierung von eins bis sieben bei den Norddeutschen Meisterschaften erforderlich.

(3) Für die Aufnahme in den Landeskader der Altersklasse U15 sind eine Platzierung von eins bis drei bei den Landesmeisterschaften, eine Platzierung von eins bis drei bei den Norddeutschen Meisterschaften sowie eine Platzierung von eins bis fünf bei einem bundesoffenen Sichtungsturnier der Altersklassen U15 oder U16 erforderlich.

(4) Für die Aufnahme in den Landeskader der Altersklasse U18 sind eine Platzierung von eins bis drei bei den Landesmeisterschaften, eine Platzierung von eins bis drei bei den Norddeutschen Meisterschaften sowie eine Platzierung von eins bis fünf bei einem bundesoffenen Sichtungsturnier der Altersklassen U16 oder U17 oder alternativ eine Platzierung von eins bis sieben bei den Deutschen Meisterschaften erforderlich.

(5) Für Athletinnen und Athleten der Altersklasse U21 sowie im Männer- und Frauenbereich sind eine Platzierung von eins bis drei bei den Landesmeisterschaften, eine Platzierung von eins bis drei bei den Norddeutschen Meisterschaften sowie eine Platzierung von eins bis fünf bei Ranglistenturnieren oder eine Platzierung von eins bis sieben bei Deutschen Meisterschaften oder European Cups erforderlich.

(6) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Verletzungen oder längeren krankheitsbedingten Ausfällen, kann der Kaderstatus durch die zuständigen Landestrainerinnen und Landestrainer in Abstimmung mit dem Leistungssportreferat fortgeschrieben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Kaderathletinnen und Kaderathleten

(1) Kaderathletinnen und Kaderathleten sind verpflichtet, regelmäßig an den ausgeschriebenen Maßnahmen des JVSH teilzunehmen und die Landestrainerinnen und Landestrainer über geplante Wettkampfteilnahmen sowie erzielte Ergebnisse zu informieren.

Stand: 04.08.2026

(2) Die Athletinnen und Athleten sind dafür verantwortlich, ihre Kontaktdaten aktuell zu halten und alle für die Durchführung von Maßnahmen erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(3) Voraussetzung für die Förderung ist die Mitgliedschaft sowie das Erststartrecht für einen Verein des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V.

(4) Athletinnen und Athleten ab der Altersklasse U15 sind verpflichtet, jährlich einen gültigen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Anti-Doping-Schulung vorzulegen. Ohne diesen Nachweis besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderleistungen.

(5) Athletinnen und Athleten mit DJB-Nachwuchskader-2-Status sind verpflichtet, an den sportärztlichen Untersuchungen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein teilzunehmen.

(6) Wechselt eine Athletin oder ein Athlet während des Förderzeitraums zu einem Verein eines anderen Landesverbandes, sind die erhaltenen Förderleistungen vollständig zurückzuzahlen.

§ 7 Zuständigkeiten und Trainerstruktur

(1) Die Gesamtverantwortung für den Leistungssport im JVSH liegt beim Präsidium.

(2) Für nationale leistungssportliche Maßnahmen ist der Sportdirektor oder die Sportdirektorin verantwortlich.

(3) Für internationale leistungssportliche Maßnahmen ist der Leistungssportreferent oder die Leistungssportreferentin verantwortlich.

(4) Die Landestrainerinnen und Landestrainer sind für die sportliche Betreuung der Athletinnen und Athleten, die Maßnahmenplanung sowie die individuelle Leistungsentwicklung verantwortlich.

(5) Die Landestrainerinnen und Landestrainer führen für alle Kaderathletinnen und Kaderathleten regelmäßige Leistungsanalysen durch und stimmen sich hierzu mit den Heimtrainerinnen und Heimtrainern ab.

(6) Die Landeslehrreferentin oder der Landeslehrreferent ist für die Aus- und Fortbildung der Trainerinnen und Trainer verantwortlich.

§ 8 Organisation und Meldeverfahren

(1) Die Planung von Maßnahmen erfolgt frühzeitig und in enger Abstimmung zwischen den Landestrainerinnen und Landestrainern, den Vereinen, dem Sportdirektor oder der Sportdirektorin sowie dem Leistungssportreferat.

(2) Die Anmeldung zu Maßnahmen erfolgt grundsätzlich über die Homepage des JVSH.

(3) Die Landestrainerinnen und Landestrainer ermitteln die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anhand des jeweiligen Kaderstatus. Die Vereine können ergänzende Vorschläge unterbreiten.

(4) Für nationale Maßnahmen erfolgt die Koordination und Genehmigung durch den Sportdirektor oder die Sportdirektorin. Für internationale Maßnahmen liegt die Zuständigkeit beim Leistungssportreferenten oder der Leistungssportreferentin.

(5) Die vom JVSH festgelegten Unterkünfte sind für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbindlich. Bei eigenständigen Buchungen außerhalb der Vorgaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung.

(6) Nachmeldungen sind nur zulässig, sofern die Meldefrist des Veranstalters noch nicht abgelaufen ist. Hierfür können zusätzliche Gebühren gemäß der jeweils gültigen Kostenordnung erhoben werden.

§ 9 Individualförderung und Kostenerstattung

(1) Die individuelle Förderung der Athletinnen und Athleten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes. Über die Gewährung von Förderleistungen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Sportdirektors oder der Sportdirektorin sowie des Leistungssportreferats.

(2) Athletinnen und Athleten des Olympiakaders erhalten eine monatliche Förderung in Höhe von 350 Euro. Athletinnen und Athleten des DJB-Perspektivkaders erhalten eine monatliche Förderung in Höhe von 300 Euro. Athletinnen und Athleten des DJB-Ergänzungskaders erhalten eine monatliche Förderung in Höhe von 200 Euro. Athletinnen und Athleten des DJB-Nachwuchskaders 1 erhalten eine monatliche Förderung in Höhe von 150 Euro. Athletinnen und Athleten des DJB-Nachwuchskaders 2 erhalten eine monatliche Förderung in Höhe von 100 Euro. Athletinnen und Athleten des JVSH-Kaders, die an einem Bundesstützpunkt trainieren und noch keinen DJB-Kaderstatus besitzen, erhalten eine monatliche Förderung in Höhe von 50 Euro.

(3) Perspektivkaderathletinnen und Perspektivkaderathleten können für ausgeschriebene Maßnahmen des JVSH eine Erstattung von einem Drittel der Kosten für Unterkunft, Fahrkosten und Startgelder erhalten.

(4) Landeskaderathletinnen und Landeskaderathleten erhalten bei Maßnahmen, die durch den JVSH veranstaltet oder organisiert werden, eine Kostenübernahme abzüglich einer Eigenbeteiligung von 25 Prozent der Gesamtkosten.

(5) Athletinnen und Athleten mit einem DJB-Kaderstatus ab Nachwuchskader 1 können auf Antrag für anerkannte Maßnahmen eine Erstattung von einem Drittel der Kosten für Unterkunft, Fahrkosten und Startgelder erhalten. Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der voraussichtlichen Kosten beim zuständigen Verantwortlichen einzureichen.

(6) Athletinnen und Athleten mit einem DJB-Nachwuchskader-2-Status erhalten für genehmigte Maßnahmen eine vollständige Erstattung der notwendigen Fahrkosten, Unterkunftskosten und Verpflegungskosten.

(7) Voraussetzung für die Kostenerstattung nach Absatz 6 ist, dass die Maßnahme mindestens drei Wochen vor Beginn durch den JVSH genehmigt wurde. Die Genehmigung erfolgt für nationale Maßnahmen durch den Sportdirektor oder die Sportdirektorin und für internationale Maßnahmen durch den Leistungssportreferenten oder die Leistungssportreferentin.

(8) Die Verpflegungskosten werden pauschal entsprechend den in der jeweils gültigen Kostenordnung festgelegten Tagessätzen erstattet.

(9) Für sämtliche Abrechnungen von Athletinnen und Athleten ab dem Status DJB-Nachwuchskader 2 ist das Abrechnungsformular „Anlage 3“ der jeweils gültigen Kostenordnung verbindlich zu verwenden.

(10) Die vollständigen Abrechnungsunterlagen sind spätestens zehn Kalendertage nach Beendigung der Maßnahme beim zuständigen Verantwortlichen einzureichen. Zuständige Verantwortliche sind die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister, der Sportdirektor oder die Sportdirektorin sowie der Leistungssportreferent oder die Leistungssportreferentin.

(11) Bei verspäteter oder unvollständiger Einreichung der Abrechnungsunterlagen besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.

Stand: 04.08.2026

(12) Athletinnen und Athleten des Deutschen Judo-Bundes mit einem Kaderstatus ab Nachwuchskader 1, die keine Förderung nach den Absätzen 3, 4 oder 6 dieser Ordnung erhalten, können für internationale Wettkampfmaßnahmen zusätzlich eine erfolgsorientierte Bezuschussung erhalten. Die Bezuschussung dient der Honorierung besonderer sportlicher Leistungen und soll einen Anreiz zur erfolgreichen Teilnahme an hochrangigen internationalen Wettkämpfen schaffen. Grundlage der Förderung sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten der jeweiligen Wettkampfmaßnahme.

(13) Die Bezuschussung erfolgt ausschließlich für die Kosten der Anreise, der Unterkunft sowie der Startgelder. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem sportlichen Erfolg sowie dem Niveau der jeweiligen Wettkampfveranstaltung.

Für European Cups beträgt der Zuschuss bei einem ersten Platz 80 %, bei einem zweiten Platz 40 %, bei einem dritten Platz 20 %, bei einem fünften Platz 10 % und bei einem siebten Platz 5 %.

Für European Open beträgt der Zuschuss bei einem ersten Platz 85 %, bei einem zweiten Platz 50 %, bei einem dritten Platz 25 %, bei einem fünften Platz 15 % und bei einem siebten Platz 5 %.

Für Grand Prix und Grand Slam beträgt der Zuschuss bei einem ersten Platz 100 %, bei einem zweiten Platz 75 %, bei einem dritten Platz 50 %, bei einem fünften Platz 25 % und bei einem siebten Platz 10 % der nachgewiesenen Kosten.

(14) Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass die Wettkampfmaßnahme vor ihrem Beginn gemäß dieser Leistungssportordnung durch den JVSH genehmigt wurde und die vollständigen Abrechnungsunterlagen fristgerecht eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung der Unterlagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(15) Die Bezuschussung ergänzt die bestehende Individualförderung nach Absatz 5 und ersetzt diese nicht. Eine Doppelförderung derselben Kostenposition über andere Förderprogramme des JVSH/DJB/LSV ist ausgeschlossen.

§ 10 Herabstufung und Rückzahlung

(1) Wird eine Athletin oder ein Athlet in einen niedrigeren Kaderstatus zurückgestuft, reduziert sich die individuelle Förderung grundsätzlich auf 50 Prozent des zuvor gewährten Förderbetrages.

(2) Athletinnen und Athleten, die in den Landeskader zurückgestuft werden und weiterhin an einem Bundesstützpunkt trainieren, erhalten abweichend eine monatliche Förderung in Höhe von 25 Euro.

(3) Der volle Förderbetrag wird erneut gewährt, sobald eine nachhaltige Leistungssteigerung nachgewiesen wurde und die Voraussetzungen für den jeweiligen Kaderstatus erneut erfüllt sind.

(4) Werden die Voraussetzungen dieser Leistungssportordnung oder der Kostenordnung nicht erfüllt, können bereits gewährte Förderleistungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

§ 11 Reise- und Stornokosten

(1) Der JVSH empfiehlt allen Athletinnen und Athleten den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

(2) Reise- und Stornokosten, die aufgrund einer Nichtteilnahme entstehen, können grundsätzlich nicht gegenüber dem Verband geltend gemacht werden.

(3) Krankheitsbedingte Ausfälle sind unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Entstehende Stornokosten können den Athletinnen und Athleten in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Leistungssportordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. am 12.08.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Leistungssportordnung treten alle bisherigen Regelungen zur Kaderstruktur, zur Individualförderung sowie zu den Melde- und Organisationsverfahren im Leistungssport außer Kraft.
- (3) Ergänzende Regelungen können durch Beschlüsse des Präsidiums oder der Jugendleitung erlassen werden.
- (4) Maßgeblich sind stets die jeweils gültigen Fassungen der Jugendordnung, der Kostenordnung sowie der Rahmentrainingspläne des Deutschen Judo-Bundes.